AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GLASTEC ROSENHEIM

§ 1 Geltungsbereich, Inhalte, Angebote und Abschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, auch wenn bei künftigen Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter abweichende Vereinbarungen (mündliche Nebenabreden) treffen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind diese nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind; dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers, die unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung bedürfen. Die Lieferung von Waren, die Erfüllung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Regelungen. Der Eigentumsvorbehalt aus § 4 wird in keinem Falle eingeschränkt.

(2) Für alle Lieferungen, Bau- und sonstigen Leistungen einschließlich Montage gelten nachrangig den einzelvertraglichen Vereinbarungen und unseren Auftragsbestätigungen:

- Unsere unter www.glastec.com/de/richtlinien abrufbaren Herstellervorschriften (Produkt-/Systembeschreibungen mit elektrischen Anschlussrichtlinien) und Technischen Richtlinien (Einbau-Verglasung-Reinigung, Montageanleitungen, Visuelle Beurteilung/Qualität und Abnahmeprotokoll etc.) einschließlich der darin bezogenen weiteren Normen, DIN-Vorschriften, allgemeinen Richtlinien (zB unserer Glas- und sonstigen Zulieferer, BF-Merkblätter des Bundesverbandes Flachglas etc.) jeweils in der zum Auftragszeitpunkt gültigen Fassung, zu deren Beachtung, Weitergabe etc. an alle mit unseren Leistungen irgendwie in Berührung kommenden Personen/Firmen der Besteller verpflichtet ist.
- Soweit vereinbart die Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB/B, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die dem Besteller erforderlichenfalls ausgehändigt wird.
- Im Übrigen diese AGB.

Im Fall von einander widersprechenden Bestimmungen gehen unsere Herstellervorschriften und Technischen Richtlinien allen allgemeinen Richtlinien und Normen vor. Sollte der Download unserer Herstellervorschriften und Technischen Richtlinien nicht funktionieren und/oder die allgemeinen Richtlinien und Normen dem Besteller nicht bekannt sein oder vorliegen, sind wir bereit, diese auf Anforderung zu übersenden.

(3) Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeit stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Auftragsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Fall umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

(4) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas sowie in elektrischer und steuerungstechnischer Hinsicht hinsichtlich des elektrischen Anschlusses unserer Produkte und Systeme entsprechend dem Stand der Technik bei dem Besteller wird vorausgesetzt. Sollte dieses Wissen nicht vorhanden sein, ist der Besteller verpflichtet, dies schriftlich bei uns anzufragen. Bei Verwendung der gelieferten Waren sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

§ 2 Preise, Zahlung

(1) Es gilt die vereinbarte Vergütung. Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

(2) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, erforderliche Vorarbeiten vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Alle Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

(3) Auf Verlangen eines Vertragsteils sind bei Dauerschuldverhältnissen und Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen oder fallen oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.

(4) Ist die vertragliche Leistung von uns erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Ist ein Zielverkauf vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto; Arbeits- oder Montageleistungen sind nicht skontierbar. Skonti werden auch nicht gewährt, wenn sich der Besteller/Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.

(5) Wird unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert, so sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.

(6) Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden immer nur zahlungshalber, nicht an zahlungsstatt angenommen. Die Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Fall eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Bezahlung auch für später fällige Papiere verlangen.

(7) Mit Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Wurde unsere Leistung bereits erbracht, sind unsere sämtlichen Forderungen –

auch bei Stundung – sofort fällig. Dies gilt insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheckrückgabe, Wechselprotest, Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.
(8) Bei Zahlungsverzug sind die Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen werden mit 10% p.a. über dem Basiszinssatz (247 BGB) berechnet. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Käufer eine geringere Belastung. Es bleibt uns vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen.
(9) Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zahlungszurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, wir haben den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen. Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen oder eine Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
(10) Etwa vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.
(11) Unseren Preisen liegt bei Angebot und Berechnungen die folgende Maßeinteilung zu Grunde: Isolierglas 3:3 cm. Mindestberechnungsflächen sind zu beachten.

§ 3 Erfüllungsort, Ausführung, Lieferung, Gefahrübergang
(1) Erfüllungsort ist der Sitz von Glastec; dies gilt auch im Fall der Vereinbarung eines bestimmten Lieferorts.
(2) Vorbehaltlich anderer Vereinbarung gilt die Ausführungs- oder Lieferfrist ab Werk und beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und eventuell vereinbarter Anzahlungen. Fixe Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, gelten ebenfalls ausschließlich ab Werk und erfolgen als Vorgabe an die Spedition mit telefonischem Avis am / zum gewünschten Liefertag. Im Übrigen gelten für allgemeine wie fixe Liefertermine die weiteren Vorbehalte gem. Abs. 8. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines fixen Liefertermins ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Wir gewähren eine sorgfältige Auswahl der Vorlieferanten und Spediteure.
(3) Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich ab Lager oder ab Werk, unabhängig von der Vereinbarung eines bestimmten Lieferorts. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- und Frankolieferungen und unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
(4) Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger von der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für die geeigneten Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet. Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
(5) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten; dabei bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
(6) Wird die Einlagerung der Ware bei uns auf Wunsch des Bestellers vorgenommen oder aufgrund Annahmeverzuges erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr des Bestellers und gegen entsprechende Lagergebühr. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung der Ware wird auch die Warenrechnung fällig.
(7) Mehrwegverpackungen/Glastransportgestelle werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheiten ist uns innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, so sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20% des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.
(8) Fälle höherer Gewalt (als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt ordentlicher Betriebsführung nicht verhindert werden können) suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt im Fall von zB Transportschäden, fehlerhafter / unpünktlicher Zulieferung seitens unserer Vorlieferanten, Glasbruch bei Fertigung oder Verpackung/Verladung, Rückrufaktionen unserer Vorlieferanten oder durch uns, speditionslogistisch- / transport- und verkehrsbedingten Verzögerungen sowie bei allen sonstigen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen oder Umständen, die sich unserem Einflussbereich entziehen oder wir nicht zu vertreten haben – insbesondere Aussperrungen, Beschlagnahmen / Sicherstellungen, Betriebsstörungen, Streiks, Strom- / Internetausfälle, Störungen Verkehrswege etc. – soweit diese nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmen eintreten. Bei Falschlieferungen, Fehlmengenlieferungen oder bei Überprüfung gemäß § 366 HGB festgestellten Fehlern und Mängeln gilt eine Nachlieferfrist von 6 Wochen ex Glastec. Beide Seiten sind verpflichtet, sich in all diesen Fällen im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzupassen. Sonstige Ansprüche, insbes. auf Schadenersatz, zB wegen Lieferverzug, neuer / weiterer Montagetermine etc., bestehen nicht.

(9) Wir stehen nicht für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen (Unmöglichkeit) ein, soweit diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen iSv § 278 BGB sind. Wir verpflichten uns jedoch zur Abtretung eventueller Ersatzansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Vertragspartner.
(10) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen. Im Weigerungsfalle sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
(11) Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können in angemessenem Umfang in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Eigentumsvorbehalt
(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behalten wir uns das Eigentum an allen unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverarbeitet oder weiterveräußert werden dürfen, vor. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke, Baustellen zu betreten und alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme und Pfändung der Ware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und -verarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und solange er nicht in Verzug ist berechtigt, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. 4 und 5 auf uns übergehen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Der Besteller hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten.
(4) Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Sicherungsrechte gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte insgesamt bzw. in der Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist nicht befugt, mit seinen Abnehmern oder Dritten zu vereinbaren, dass eine Abtretung der entstehenden Forderung unzulässig ist. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. in seinem Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungs- bzw. Fakturawertes des Geschäftes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.
(5) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.
(6) Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Vertragspartner nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
(7) Bei Zahlungen durch Schecks geht das Eigentum an diesem auf uns über, sobald es der Besteller erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Besteller die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt, oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an uns abliefern.
(8) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(9) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser Wert aus unserem Rechnungsbetrag (Fakturawert). Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
(10) Dem Besteller ist es untersagt, mit seinem Abnehmer oder auch einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichtemachen oder diese beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
(11) Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht einen Rücktritt vom Vertrag.

§ 5 Gewährleistung, Haftung
(1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für Verarbeitung, Einbau und ggf. elektrischen Anschluss unserer Gläser sowie die Qualitäts- und Fehlerbeurteilung im Hinblick auf etwaige Mängelrügen gelten unsere Herstellervorschriften und Technischen Richtlinien gem. § 1 II dieser AGB.
(2) Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt: Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Alle offensichtlichen/erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich unter Beifügung von Belegen anzuzeigen. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Produkte erlischt unsere Gewährleistung bzw. ist diese ausgeschlossen, wenn kein Probelauf vor und nach der Verglasung stattgefunden hat, keine schriftliche Freigabe fremder / der Elektroteile und Steuerungen Dritter durch uns erfolgt ist, keine elektro- und glastechnische Abnahme der Fremdleistungen und/oder -lieferungen erfolgt ist und über das Abnahmeprotokoll, das sofort bzw. spätestens binnen 10 Tagen nach Lieferung / Einbau / Anschluss unserer Produkte an uns gesandt werden muss, keine entsprechende Überprüfung / Dokumentation stattgefunden hat, siehe die produktspezifischen Technischen Richtlinien: Produktbeschreibung, Elektrischer Anschluss, Abnahmeprotokoll, Einbau-Verglasung-Reinigung, https://www.glastec.com/richtlinien. Weitergehenden Obliegenheiten des Kaufmannes nach den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Die Gewährleistung für Glasbruch nach Gefahrübergang / Anlieferung / Einbau ist ausgeschlossen.
(3) Handelsübliche und/oder aufgrund Änderung, Weiterentwicklung / technischer Verbesserung seitens unserer Vorlieferanten oder unsererseits sowie herstellungs-, material-, technisch- oder produktbedingte Abweichungen in zB Ausführung / Farbe / Optik, Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönungen etc. bleiben vorbehalten und sind, sofern keine Garantie im Sinne des § 443 BGB und kein Fall des § 444 BGB vorliegt, kein Mangel. Für Toleranzen gelten die jeweils branchenüblichen Toleranzen, die Richtlinien unserer Zulieferer, unsere Technischen Richtlinien, allgemeinen Richtlinien, DIN-Normen etc. Werden Gläser emailliert oder lackiert, können bei Durchsicht zur helleren Seite leichte Wolkenbildungen erkennbar werden. Ferner sind leichte Farbabweichungen möglich, die u. a. durch die Eigenfarbe des verwendeten Basisglases und die Emaille- bzw. Lackfarben verursacht werden. Farbabweichungen können insbesondere auch bei Lieferungen in mehreren Chargen, Nachlieferungen etc. entstehen. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass zwischen abgegebenen Farbmustern und der effektiven Lieferung Unterschiede bestehen. Eine genaue Zuordnung an RAL Töne ist nicht möglich. Dies ist technisch bedingt, nicht vermeidbar und stellt daher keinen Reklamations- bzw. Gewährleistungsgrund dar.
(4) Werden Mängel der Ware festgestellt, darf der Besteller nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet oder eingebaut werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt wurde oder ein Beweissicherungsverfahren stattgefunden hat.
(5) Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Feststellung der Schadensursache zur Verfügung zu stellen und zu uns zurückzuführen; bei schuldhafter Verweigerung entfallen Gewährleistung und Garantie.
(6) An uns herangetragenen Aufforderungen zur Mangelbeseitigung kommen wir nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung sämtlicher uns entstehender Kosten nach, sollte sich herausstellen, dass der/die aufgetretene(n) Mangel/Mängel nicht von uns zu vertreten sind oder die Aufforderung zur Mangelbeseitigung eine willkürliche Inanspruchnahme darstellt.
(7) Die physikalischen Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, d.h. keine Mängel. Eine Gewährleistung ist insofern sowie weiter ausgeschlossen insbesondere

- bei Interferenzen: Bei Isolierglas können sog. Interferenzen, d.h. Erscheinungen in Form von Spektralfarben, auftreten. Diese werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen.
- bei Doppelscheibeneffekt: Zum Zeitpunkt der Produktion von Isolierglas besteht ein Gleichgewicht zwischen dem Druck in der Verglasungseinheit und dem äußeren barometrischen Druck. Dieses Gleichgewicht kann durch Temperaturänderungen oder Änderungen des äußeren barometrischen Druckes gestört werden. Die Folgen können konkave oder konvexe Durchbiegungen der einzelnen Scheiben sein. Dadurch sind in der Außenansicht die Spiegelbilder verzerrt. Diese physikalisch bedingte Erscheinung ist eine spezifische Eigenschaft hermetisch verschlossener Verglasungseinheiten und hat mit der Qualität des Glases nichts zu tun.
- bei Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas.
- bei Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte.

- bei Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas. Die durch den Vorspannungsprozess erfolgten Spannungszonen zeigen sich bei polarisiertem Licht. Da das natürliche Tageslicht je nach Wetter und Tageszeit mehr oder weniger polarisierte Anteile aufweist, können farbige Ringe, Streifen o.ä. sichtbar werden.
- bei Glasbrüchen/Spontansprüngen von ESG infolge Nickelsulfideinschlüssen im Fall des Verzichts des Bestellers auf einen Heißlagerungstest sowie bei durchgeführten Heißlagerungstests bzgl. des verbleibenden Restrisikos. Die Durchführung des Tests kann nachgewiesen werden durch die entsprechenden Lieferscheine, Rechnungen oder Werksbescheinigungen unserer Glaslieferanten.
- bei Trübungen und Blasenbildungen im Brandschutzgel als Reaktion auf Strahlungsquellen bzw. als sonstige einbaubedingte Reaktionen entsprechend den Garantie- und Gewährleistungsbedingungen der Basisglashersteller.
- bei optischen Verzerrungen (Welligkeit, Ziehstreifen etc.) der Durchsicht von Schott RD30 Gläsern, die aufgrund des Herstellprozesses im sog. Ziehverfahren entstehen und fertigungstechnisch nicht vermeidbar sind.
- bei dauerelastischen Versiegelungsfugen, die Wartungsfugen sind und daher nicht der Gewährleistung unterliegen.
- bei Streifen auf/im Glas und bei sog. Schüsselungsscheuerstellen.
- bei Motoren- sowie sonstigen produktbedingten Geräuschen aufgrund physikalischer Eigenschaften, aus Umgebungs- und sonstigen Einflüssen.
- bei ISO-Roll ist es material- / produktbedingt aufgrund des Eigenlebens der Folien der ISO-Roll infolge ihrer hohen Reflexionseigenschaft nicht gänzlich auszuschließen, dass die Folien seitlich einrollen können, insbesondere nach längerem Nichtbetrieb und Verbleib in den oberen / unteren Endlagen. Im Fall einer entsprechenden Beanstandung gilt eine Nachbesserung der betroffenen bzw. sich in einem Raum befindlichen ISO-Roll durch Glastec als vereinbart. Diese erfolgt dergestalt, dass seitlich auf dem Glas eine schmale Folie in der gewünschten Farbe aufgebracht wird.

(8) Die Isoliergläser ISO-Shadow, ISO-Shadow M und ISO-Roll sind aufgrund ihrer beweglichen mechanischen Systeme im Scheibenzwischenraum und ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend für eine 4-seitig linienförmige Verglasung vorgesehen, vgl. Technische Richtlinie Einbau-Verglasung-Reinigung. Aufgrund der Besonderheiten unserer Produkte mit innenliegenden beweglichen mechanischen Systemen erlischt unsere Gewährleistung, wenn unsere Herstellervorschriften (einschließlich elektrischem Anschluss) und Technischen Richtlinien nicht eingehalten wurden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Technische Richtlinie Einbau-Verglasung-Reinigung, z.B. im Fall einer anderen Verglasung als vorgeschrieben (z.B. Verwendung mit nicht explizit mit dem Randverbund unserer Gläser verträglicher oder nicht von uns freigegebener Materialien, z.B. Verklebung etc.), im Fall fehlerhafter Montage unserer Produkte (z.B. nicht absolut lot- und waagegerechter Verglasung) etc., bei Verstößen gegen den elektrischen Anschluss, wie z.B. Über- oder Unterspannung, z.B. Anschluss und Betrieb an/mit nicht von uns freigegebenen fremden Elektroteilen, Steuerungen, Sonnenstandsnachführungen, Fahrbefehlkoppelungen mit Türöffnen/-schließen o.ä. oder nicht an Original ScreenLine-Netzteile /-Steuerungen angeschlossene / betriebene ISO-Shadow mit ScreenLine-Jalousien, z.B. Nichtrücksendung des vorgeschriebenen Abnahmeprotokolls binnen 10 Tagen nach Lieferung / Einbau / Anschluss etc. An die Netzteile für den Betrieb unserer Isolierglaseinheiten mit eingebauten Systemen dürfen auch keine anderen Geräte oder Verbraucher angeschlossen werden; andernfalls erlischt unsere Gewährleistung. Die Gewährleistung erlischt gleichfalls bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unüblicher Bedienung und Nutzung (zB Nonstop-Betrieb oder ständiger Fahrrichtungswechsel bei ISO-Shadow und ISO-Roll, Hauen bzw, Schlagen auf den Schieber oder ruckartig-schnelle Bedienung des Schiebers bei ISO-Shadow M etc.) oder Abnutzung infolge Überbeanspruchung (50% höhere – oder mehr – Laufzyklen als die nach dem Stand der Technik bzw. ift Richtlinie VE-07/3 mindestens zu erreichenden 20000 Auf- / Abzyklen und 10000 Wendezyklen). Die Nichteinhaltung unserer Herstellervorschriften / Technischen Richtlinien indiziert dabei die Mangelursächlichkeit.

(9) Werden – ohne dass dies mangelursächlich ist – die von uns gelieferten Isoliergläser anders eingebaut als vorgeschrieben oder sonst unsachgemäß oder unüblich eingebaut, z.B. eingemauert, oder dergestalt eingebaut, dass im Fall eines mangelbedingten Austauschs die Demontage / Wiedermontage oder Zerstörung anderer Bauwerke, Gewerke oder deren Bauteilen etc. notwendig werden oder es zwangsläufig zu Beschädigungen der Glaselemente sowie anderer Bauwerke, Gewerke oder deren Bauteilen etc. kommt, so beschränkt sich unter Berücksichtigung von Art des Mangels und berechtigten Interessen des Bestellers unsere Pflicht zur Mangelbeseitigung oder zum Schadenersatz auf die Lieferung bzw. die Kosten eines mangelfreien Isolierglases und bestimmt sich hinsichtlich der Austauschkosten die Grenze der Verhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 BGB, nach der Höhe der vorhersehbaren vertragstypischen Kosten, z.B. der Kosten, die anfallen würden, wenn die vorstehend genannten Umstände nicht vorliegen würden. Das Gleiche gilt für die konkreten Einbausituationen und Gegebenheiten vor Ort, die für / von uns, da jederzeit bzw. nach Maßgabe des Endabnehmers beliebig veränderbar, nicht kalkulierbar und vorhersehbar sind, z.B. falls die von uns gelieferten Glaselemente im Fall eines mangelbedingten Austauschs nicht wie von uns vorausgesetzt

- ohne Behinderung durch die äußeren und inneren örtlichen / baulichen Gegebenheiten / Umstände (z.B. Bepflanzungen, Mauern, Einbaumöbel, Teiche, Vorbauten oder sonstige Verbauungen aller Art) oder die Grundstückssituation frei zugänglich sind, sodass der Austausch ohne Einsatz von (Auto-)Kranen, Hub- und sonstigen Hebezeugen möglich ist bzw.
- innerhalb des Gebäudes und darin mit geeigneten Mitteln (z.B. Aufzug) transportiert werden sowie von innen oder von Balkonen aus bzw. mittels Befahranlage aus- und wiedereingebaut werden können.

(10) Die Planline Glaselemente für den Trockenbau und Innenausbau sind aufgrund ihrer Art und ihres Verwendungszwecks in den speziellen Trockenbaurahmen bzw. mittels des speziellen Planline Verriegelungssystems gem. der Tech

nischen Richtlinie Planline zu verglasen. Enthalten die Planline Glaselemente Jalousien oder Folienrollos im Glaszwischenraum oder werden die von uns gelieferten Planline Glaselemente anders verglast als vorgeschrieben, so gelten § 5 Abs. 7-9 entsprechend auch für Planline Glaselemente.
(11) Bei Stufenisolierglas, bei dem die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Dies ist ebenfalls kein Reklamationsgrund.
(12) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B, sofern die VOB insgesamt Vertragsgrundlage wurde. Unter Berücksichtigung von Art des Mangels und berechtigten Interessen des Bestellers beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Austauschkosten werden nur übernommen, wenn diese vorhersehbar und vertragstypisch sind, wir den Mangel zu vertreten haben und die Voraussetzungen gemäß vorstehendem Absatz (9) eingehalten sind.
(13) Die beanstandeten Produkte dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entsorgt bzw. vernichtet werden. Sie sind auf unser Verlangen hin zur Prüfung und Feststellung von Schadensursache und Verantwortlichkeit an uns zurückzusenden. Für die Nacherfüllung gilt als vereinbart, dass der Besteller diese beauftragt und eine Auftragsbestätigung sowie Rechnung erhält. Nach Prüfung, Feststellung und Dokumentation von Schadensursache und Verantwortlichkeit erhält der Besteller dann je nachdem eine Gutschrift zur Auftragsbestätigung oder wird die Rechnung fällig.
(14) Soweit mit der Lieferung Montagen durch uns erfolgen, gilt ebenfalls unsere Technische Richtlinie Einbau-Verglasung-Reinigung.
(15) Über einen beim Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren.
(16) Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (sog. Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Vertragspartner gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
(17) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, wenn es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt und soweit das Gesetz nicht gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445b (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
(18) Sondervereinbarung für Lieferungen durch uns oder unsere Kunden ins Ausland: Für berechtigte Mängel werden alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns beschränkt auf Naturalersatz, d.h. die Fertigung einer neuen Scheibe ex Glastec. Wir sind nach unserer Wahl jedoch auch zur Beseitigung des Mangels durch Reparatur berechtigt. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erfolgt eine Mangelbehebung nicht vor Ort, sondern nur, wenn das mangelhafte Produkt zu uns zurückgeschickt wurde. Wir haften ausschließlich für den an unserem Produkt vorliegenden Mangel. Für Austauschkosten, d.h. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im In- wie im Ausland, oder Kosten, die dadurch entstehen, dass das Produkt weiterverarbeitet oder in andere Produkte oder Gebäude eingebaut wurde, haften wir nicht. Insbesondere haften wir nicht für Kosten, die durch den Ausbau unseres Produkts aus der Fenster-, Fassaden-, Dach-, Trennwand- oder sonstigen Konstruktion eines Gebäudes entstehen, damit die Reparatur des Produkts vorgenommen werden kann. Die Kosten für die Rücklieferung von beanstandeten Scheiben zu Glastec trägt der Auftraggeber; das Gleiche gilt für die Lieferung von Ersatzscheiben bzw. reparierten Scheiben. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen im Zusammenhang mit beanstandeten Scheiben ist der Sitz von Glastec.
(19) Für alle außerhalb der Isolierglaseinheiten angeordneten und befindlichen Elektroteile, wie Trafos, Schalter, Zeitsteuerungen, Sonnen-/Dämmerungssensoren, Temperaturregler oder andere Elektroteile gilt die gesetzliche Gewährleistung von zwei Jahren ab Werksauslieferung.
(20) Für Schadensersatzansprüche gilt § 6, allgemeine Haftungsbegrenzung.

§ 6 Allgemeine Haftungsbegrenzung
(1) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den Festlegungen vorstehender §§ und sonstiger Vereinbarungen.
(2) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (nachfolgend als Schadensersatzansprüche bezeichnet), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden. Diese Regelung gilt für den Vertragspartner entsprechend.
(3) Diese Ansprüche verjähren 1 Jahr nach Empfang der Ware bzw. der Abnahme der Leistung durch den Besteller; dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 7 Datenschutz
(1) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist die Weitergabe und Verarbeitung von Daten zulässig.
(2) Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und speichern. Unsere Datenschutzerklärung ist jederzeit unter https://www.glastec.com/de/datenschutz abrufbar.

§ 8 Weitere Bestimmungen

(1) Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert u.a.), beruhen auf den Angaben der jeweiligen Hersteller der Basisgläser und auf erfolgten Prüfungen mit bestimmten Glasaufbauten und Prüfgrößen. Eine Haftung hierfür wird von uns nicht übernommen.

(2) Wird bei vorgespannten Gläsern auf eine besondere Anordnung möglicher Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dies ausdrücklich anzugeben. Derartige Wünsche können nur im Rahmen der produktionstechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(3) Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können ausnahmsweise und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Bei fortgeschrittener Fertigung müssen wir die Abnahme in der ursprünglich bestellten Größe verlangen. Bei Änderungen muss mit einer Lieferverzögerung gerechnet werden.

(4) Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen werden bei Nichtrückgabe entsprechend § 3 Abs. 6 verrechnet.

(5) Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus unseren Preislisten, insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdicke, Preisermittlung, Kisten-/Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u.a.m. Soweit darin nichts enthalten ist und keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

(6) Sofern wir die Ware auf Wunsch des Käufers gegen Transportschäden versichern, gilt diese Versicherung nur bis zur Erstentladestelle. Die Entladung des Gutes ist im Versicherungsschutz nicht enthalten. Den Selbstbehalt pro Schaden in Höhe von € 500,00 trägt im Versicherungsfall der Käufer. Schadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn

- bei äußerlich erkennbaren Schäden die Ware nur unter Vorbehalt angenommen wurde bzw.
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden diese Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Reklamationsfrist, bei KFZ-/LKW-Transporten spätestens sechs Tage nach Ankunft der Ware schriftlich bei uns oder dem Lieferanten vorliegen.

Sofern die Sendungen bereits bei Eintreffen äußerlich erkennbare Schäden aufweisen, ist der Besteller gehalten, die Annahme zu verweigern. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist der Besteller verpflichtet, das Auspacken der Scheiben, bei denen ein Transportbruch festgestellt wird, sofort zu unterbrechen und uns oder dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung zu machen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der Versicherungsgesellschaft bzw. des Liefernden oder Herstellers müssen die Verpackungen unberührt bleiben. Im Übrigen sind etwaige Schäden dem Transportführer sofort zu melden und in Gegenwart von Zeugen eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Ist die Einlagerung der Ware erforderlich, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Transportversicherung kann auf Antrag und Kosten des Bestellers verlängert werden, sofern das Gut in der originalen Verpackung eingelagert wird. Für die Einlagerung beim Lieferanten über zwei Monate hinaus wird eine angemessene Lagergebühr erhoben.

(7) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die zulässigerweise zu dem gewollten Zweck führt.

(8) Ist der Besteller Kaufmann iSd Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rohrdorf-Thansau. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch im Fall der Streitverkündung in einem Rechtsstreit zwischen unserem Auftraggeber und dessen Auftraggeber. Im Fall einander widersprechender Klauseln bzw. beiderseitiger Abwehrklauseln bzgl. Rechts- und Gerichtsstandsvereinbarung gelten vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Rechts- und Gerichtsstandsregelung das Recht und der Gerichtsstand des Beklagten.

GLASTEC, Rosenheimer Glastechnik GmbH
Stand 1-24